

7.4.3 Einwendungen des Schuldners gem. § 252 Abs. 1 FamFG

§ 252 FamFG Einwendungen des Antragsgegners (vgl. § 648 ZPO alt)

(1) Der Antragsgegner kann Einwendungen geltend machen gegen

1. die **Zulässigkeit** des vereinfachten Verfahrens,
2. den **Zeitpunkt**, von dem an Unterhalt gezahlt werden soll,
3. die **Höhe des Unterhalts**, soweit er geltend macht, dass
 - a) die nach dem Alter des Kindes zu bestimmenden Zeiträume, für die der Unterhalt nach den Mindestunterhalt der ersten, zweiten und dritten Altersstufe festgesetzt werden soll, oder der angegebene Mindestunterhalt **nicht richtig berechnet** sind;
 - b) der Unterhalt **nicht höher als beantragt** festgesetzt werden darf;
 - c) Leistungen der in den §§ 1612b, 1612c des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art nicht oder **nicht richtig angerechnet** sind.

Ferner kann er, wenn er sich sofort zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet, hinsichtlich der Verfahrenskosten geltend machen, dass er keinen Anlass zur Stellung des Antrages gegeben hat.

Nicht begründete Einwendungen nach Satz 1 Nr. 1 und 3 weist das Gericht mit dem Festsetzungsbeschluss zurück, ebenso eine Einwendung nach Satz 1 Nr. 2, wenn ihm diese nicht begründet erscheint.

Ziehen das Kind und der Antragsgegner während des vereinfachten Verfahrens in denselben Haushalt, so wird das Verfahren von dem Einzug an unzulässig, für den Zeitraum davor bleibt es jedoch zulässig²⁸⁴². Zum Einwand der Nichtvaterschaft²⁸⁴³ oder des Bestehens eines paritätischen Wechselmodells²⁸⁴⁴ im vereinfachten Verfahren

7.4.4 Andere Einwendungen des Schuldners gem. § 252 Abs. 2 FamFG

§ 252 FamFG (vgl. § 648 ZPO alt)

²⁸⁴² OLG Köln, 23.01.2015, 4 UF 142/14, §§ 249 ff. FamFG: Einwand des Zusammenlebens im vereinfachten Verfahren auf Kindesunterhalt, FamRZ 2015, 1415; KG, Beschl. v. 11.06.2009, 16 WF 383/08, FamRZ 2009, 1847 - Bei dem Einwand des Zusammenlebens des Unterhaltspflichtigen mit dem unterhaltsberechtigten Kind handelt es sich um eine die Zulässigkeit des vereinfachten Verfahrens betreffende Einwendungen, die auch noch uneingeschränkt im Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden kann (§§ 652 Abs. 2 Satz 1, 648 Abs. 1 ZPO). Ziehen das Kind und der Antragsgegner während des vereinfachten Verfahrens in denselben Haushalt, so wird das Verfahren von dem Einzug an unzulässig, für den Zeitraum davor bleibt es jedoch zulässig.

²⁸⁴³ OLG Brandenburg, 10.04.2015, 9 WF 77/15, §§ 1592 Nr. 2, 1594 BGB, FamRZ 2015, 1511 = openJur 2015, 14113: Einwand der Nichtvaterschaft im vereinfachten Verfahren:

„... Der Antragsgegner hat unstreitig die Vaterschaft für die beiden Antragsteller anerkannt (vgl. auch Bl. 64 d.A.), § 1594 BGB. Seine rechtliche Vaterschaft mit daraus folgender Elternschaft, die zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung des vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahrens nach § 249 Abs. 1 FamFG (vgl. auch § 250 Abs. 1 Nr. 8 FamFG) ist, folgt daher aus § 1592 Nr. 2 BGB. Die durch den Antragsgegner ggf. beabsichtigte Anfechtung seiner nach § 1592 Nr. 2 BGB kraft Gesetzes bestehenden Vaterschaft ist nicht Gegenstand des hiesigen Verfahrens, vielmehr eines eigenständigen Abstammungsverfahrens (vgl. § 169 Nr. 1 FamFG). Die eventuelle Anfechtung der Vaterschaft vermag im Übrigen keine Aussetzung des Verfahrens zu rechtfertigen, da die Rechtswirkungen des § 1592 Nr. 2 BGB nach § 1599 Abs. 1 BGB erst dann nicht mehr gelten, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Antragsgegner nicht Vater der Antragsteller ist (vgl. auch OLG Naumburg FuR 2002, 561).“

²⁸⁴⁴ OLG Brandenburg, 29. 8.2017, 9 WF 160/17, §§ 1606 III BGB, 249 FamFG: Zulässigkeit des Einwandes eines paritätischen Wechselmodells im Beschwerdeverfahren betreffend die Festsetzung des Unterhalts im Vereinfachten Verfahren, FamRZ 2018, 592

„(2) Andere Einwendungen kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er **zugleich erklärt**,
inwieweit er zur **Unterhaltsleistung bereit ist** und

dass er sich insoweit **zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet**.

Den Einwand der Erfüllung kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist²⁸⁴⁵ und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruches verpflichtet.

Den **Einwand der Erfüllung** kann der Antragsgegner **nur** erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er geleistet hat und dass er sich verpflichtet, einen darüber hinausgehenden Unterhaltsrückstand zu begleichen.

Den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit kann der Antragsgegner nur erheben, wenn er zugleich - früher noch²⁸⁴⁶ **unter Verwendung eines eingeführten Formulars - Auskunft** über

1. seine Einkünfte,
2. sein Vermögen²⁸⁴⁷ und

²⁸⁴⁵ OLG Hamburg, 29.01.2019, 12 WF 198/18, §§ 252, 254 FamFG, FamRZ 2019, 1152: Einwand der Leistungsunfähigkeit im vereinfachten Verfahren

Einwendungen des Unterhaltsschuldners im vereinfachten Unterhaltsverfahren nach § 252 Abs. 3 und 4 FamFG sind gemäß § 252 Abs. 2 FamFG lediglich dann zulässig, wenn dieser als Antragsgegner gleichzeitig erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und sich insoweit zur Leistung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet. Er soll hiermit angehalten werden, sich über die Berechtigung des Unterhaltsanspruchs des Kindes im Klaren zu werden und sich gegebenenfalls rechtlich entsprechend beraten zu lassen. Der Antragsgegner kann auch die Erklärung abgeben, keinen Unterhalt zahlen zu wollen, da er insgesamt leistungsunfähig ist (vgl. Macco in: MüKoFamFG, 3. Auflage 2018, § 252 Rn. 14). Seine Erklärung kann auch konkludent erfolgen. In diesem Fall ist eine entsprechende Auslegung nach §§ 133, 157 BGB vorzunehmen. Dem Antragsgegner steht ferner die Möglichkeit zu, die Erklärung abzugeben, keinen Unterhalt aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit zahlen zu wollen.

2. Der Beschluss des Amtsgerichts ist nach § 69 Abs. 1 S. 1 FamFG aufzuheben und der Antragstellerin nach § 254 FamFG mitzuteilen, dass zulässige Einwendungen erhoben worden sind. Daneben kann das Beschwerdegericht keine darüber hinausgehende Entscheidung in der Sache treffen. Dies beruht auf den Besonderheiten des vereinfachten Verfahrens, dass keine materiell-rechtliche Prüfung von zulässigen Einwendungen im Sinne von § 252 Abs. 2 FamFG vorsieht;

OLG Bamberg, 25.04.2017, 2 WF 107/17, §§ 252, 259 FamFG, FamRZ 2017, 1414: Einwand der fehlenden Leistungsfähigkeit – kein Formularzwang

1. Ist der Unterhaltsschuldner nach seiner Auffassung insgesamt nicht in der Lage, den Unterhalt zu bezahlen, muss es ausreichen, dass er angibt, weder über Einkommen noch über Vermögen zu verfügen, das ihm eine Unterhaltszahlung erlaubt.

2. Soweit in § 252 Abs. 2 FamFG i.d.F. ab 01.01.2017 weiterhin vorausgesetzt wird, dass der Antragsgegner erklären müsse, inwieweit er zu Unterhaltsleistungen bereits sei und dass er sich insoweit zur Erfüllung des Unterhaltsanspruches verpflichte, kann sich dies denknotwendigerweise nur darauf beziehen, dass ein Unterhaltsschuldner zum Teil leistungsfähig ist.

3. Im übrigen ist mit §§ 252, 259 FamFG i.d.F. ab 01.01.2017 für die zulässige Erhebung von Einwendungen kein Formularzwang mehr gegeben. Die bloße Verwendung eines von § 259 FamFG nicht vorgesehenen Formblatts führt nicht dazu, dass dieses Formblatt in bestimmter Art und Weise auszufüllen ist. Maßgeblich für die Erhebung der Einwendungen ist ausschließlich die gesetzliche Regelung.

²⁸⁴⁶ vgl. Helmut Borth, FamRZ 2015, 2013 zur Abschaffung des Formularzwangs, Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts und des Unterhaltsverfahrensrechts sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung und kostenrechtlicher Vorschriften - Überblick über die zum 1.1.2016 bzw. 1.1.2017 in Kraft tretenden Rechtsänderungen).

²⁸⁴⁷ Kammergericht, 06.06.2019, 19 WF 52/19, § 252 IV FamFG, FamRZ 2019, 1797: Auskunftspflicht des Unterhaltsschuldners im vereinfachten Unterhaltsverfahren

Im vereinfachten Unterhaltsverfahren muss der Unterhaltsschuldner, der sich auf fehlende Leistungsfähigkeit

3. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Übrigen **erteilt und** über seine Einkünfte **Belege vorlegt.**“

Um eine „andere Einwendung des Schuldners“ handelt es sich, wenn sie andere Fragen, als in § 252 Abs. 1 ZPO aufgeführt, betreffen. In der Praxis erfolgt vorwiegend die Berufung auf fehlende oder unzureichende Leistungsfähigkeit²⁸⁴⁸ oder das ein geringerer als der geltend gemachte Unterhaltsbedarf besteht²⁸⁴⁹. Der Antragsgegner muss auch in diesem Fall qualifiziert²⁸⁵⁰ Auskunft erteilen und – wenn er den Anspruch teilweise anerkennt – sich in einer gesonderten Erklärung²⁸⁵¹ zur Erfüllung verpflichten. Sind die anderen Einwendungen nicht berechtigt, werden sie nicht berücksichtigt.

Bestreitet der Antragsgegner die Aktivlegitimation der Unterhaltsvorschussbehörde und behauptet, dass die Sozialleistungen zu Unrecht gewährt worden sind, handelt es sich auch hierbei um eine Einwendung im Sinne des § 252 Abs. 2 ZPO. Folglich kann er diese Einwendungen nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist und dass er sich zur Erfüllung des Unterhaltsanspruchs verpflichtet²⁸⁵².

beruft, gemäß § 252 Abs. 4 S. 1 FamFG auch Auskunft über sein Vermögen erteilen. Mit der Vorlage eines Bewilligungsbescheids zur Sozialhilfe genügt er lediglich seiner Belegpflicht nach § 252 Abs. 4 S. 2 FamFG hinsichtlich seines Einkommens; die Auskunft zum Vermögen wird dadurch nicht entbehrlich.

²⁸⁴⁸ OLG Karlsruhe, 04.02.2013, 18 WF 24/13, §§ 252, 256 FamFG, FamRZ 2013, 1501: Einwand fehlender Leistungsfähigkeit - Rüge der Unzulässigkeit des Verfahrens

²⁸⁴⁹ OLG Celle, 21.09.2011, 17 UF 161/11, §§ 252, 256 FamFG, FamRZ 2012, 141: Der Einwand, dass die Einkommensverhältnisse des Unterhaltsschuldners einen im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren geltend gemachten Unterhaltsbedarf von mehr als 100 % des Mindestunterhalts nicht rechtfertigen, stellt keinen zulässigen Einwand zur Unterhaltshöhe im Sinne von § 252 Abs. 1 Satz 3 FamFG, sondern einen *materiell-rechtlichen Einwand* im Sinne von § 252 Abs. 2 FamFG dar. er kann deshalb nicht erstmals im Beschwerdeverfahren angebracht werden.

²⁸⁵⁰ OLG Koblenz – ZPO §§ 648 II S. 3, 850c; InsO § 89 II, FamRZ 11/2005, S. 915.; Ein Unterhaltsschuldner, der im vereinfachten Verfahren auf Festsetzung von Kindesunterhalt mangelnde Leistungsfähigkeit geltend machen will, ist von der Verpflichtung nach § 648 II S. 3 ZPO zur Erteilung von Auskünften und Vorlage nach Belegen über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht durch den bloßen Hinweis auf die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens entbunden

²⁸⁵¹ Kammergericht, 11.12.2013, 17 WF 236/13, §§ 252 ff. FamFG, openJur 2013, 45621 = FamRZ 2014, 1474: Erklärt der im Rahmen des "vereinfachten Verfahrens über den Unterhalt Minderjähriger" in Anspruch genommene Elternteil durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes im Formular, den geforderten Unterhalt nicht zahlen zu können und legt er als Beleg für seine Leistungsunfähigkeit gleichzeitig eine **Kopie des aktuellen SGB II-Bescheids** bei, steht einer Zulässigkeit der Einwendung "G" (= Einwand fehlender Leistungsfähigkeit) im Formular "Einwendungen gegen den Antrag auf Festsetzung von Unterhalt" nicht entgegen, wenn von ihm im dritten Abschnitt dieses Formulars nicht ausdrücklich eingetragen wird, zur Leistung von Unterhalt in Höhe von "0 €" bereit zu sein; OLG Hamm – ZPO §§ 648 II S. 1, 645 (11. FamS, Beschluss v. 29.04.2005 – 11 UF 73/05), FamRZ 2006, 211: Eine gesonderte Erklärung des Pflichtigen nach § 648 II S. 1 ZPO ist entbehrlich, wenn er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse im vereinfachten Verfahren nach §§ 645 ff. ZPO bereits umfassend offen gelegt und hierdurch seinen Einwand fehlender Leistungsfähigkeit nachvollziehbar begründet hat; OLG Brandenburg – zu ZPO §§ 648 II, 650 I in FamRZ 2004, 475: 1. Im vereinfachten Unterhaltsfestsetzungsverfahren kann der Antragsgegner den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit nur erheben, wenn er zugleich erklärt, inwieweit er zur Unterhaltsleistung bereit ist. Diesem Erfordernis genügt auch die Erklärung, keinen Unterhalt zu leisten, wenn der Antragsgegner meint, keinen solchen zu schulden.; ebenso OLG Brandenburg in FamRZ 2004, 1587: Fehlende Angaben zu § 648 II S. 1 ZPO sind unschädlich, wenn der UH-Schu. mit seinen sonstigen Erklärungen kundgetan hat, dass er aufgrund seiner wirtschaftl. Situation nicht in der Lage ist, den begehrten Unterhalt zu zahlen

²⁸⁵² OLG Köln – ZPO §§ 645, 648 II, FamRZ 2006, 431: Im vereinfachten Verfahren zur Unterhaltsfestsetzung ist auch das Land antragsberechtigt, das einem Kind Unterhaltsvorschuss gewährt hat und auf das der Unterhaltsanspruch übergegangen ist. Dabei kommt es für die Frage des Anspruchsübergangs nicht darauf an, ob die Sozialleistung zu Recht erfolgt ist. Soweit sich aus dem Einwand der Unrechtmäßigkeit der Hilfestellung Bedenken gegen die Aktivlegitimation des Antragstellers herleiten lassen und damit Bedenken gegen seine

Die Einwendungen sind zu berücksichtigen, solange der Festsetzungsbeschluss noch nicht verfügt ist (§ 252 Abs. 3 FamFG)²⁸⁵³.

7.4.5 Festsetzungsbeschluss

materielle Berechtigung, Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen, liegt eine Einwendung im Sinne von § 648 II ZPO vor, die der Antragsgegner nur erheben kann

²⁸⁵³ OLG Naumburg, 05.06.2013, 3 WF 132/13 (vu), §§ 256 I FamFG, 11 RPflG, FamRZ 2014, 59: Unzulässigkeit einer Beschwerde gegen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss [LS.]

Eine Beschwerde gegen einen Unterhaltsfestsetzungsbeschluss im vereinfachten Verfahren ist unzulässig, wenn der zum Unterhalt verpflichtete Beschwerdeführer erstmals und ausschließlich mit der Beschwerde den **Einwand der mangelnden Leistungsfähigkeit** geltend macht, da hierauf die Beschwerde gemäß § 256 FamFG nicht gestützt werden kann. In diesem Falle findet ausschließlich die Rechtspflegererinnerung gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 RPflG statt, über die das Amtsgericht abschließend zu entscheiden hat; zur **Rechtzeitigkeit** der Einwendungen: OLG Hamm – ZPO §§ 647 I, 648 III FamRZ 2006, 44